

## **Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Kleinblittersdorf (Vergnügungssteuersatzung – VgnSt-Satzung)**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (Amtsbl. S. 387), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) und des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes – VgnStG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsbl. S. 496), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2015 (Amtsbl. S. 210), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinblittersdorf am 05. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung der Steuer**

- (1) Die Gemeinde Kleinblittersdorf erhebt Vergnügungssteuern nach Maßgabe des Vergnügungssteuergesetzes – VgnStG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsbl. S. 496), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. S. 264) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Besteuerung unterliegt das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) in Gast- oder Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.
- (3) Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die in Vergnügungsstätten im Sinne von Absatz 2 betrieben werden und die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- bzw. Weiterbildung eingesetzt wird.

### **§ 2 Festsetzung der Steuersätze**

Für die Erhebung der Vergnügungssteuer im Rahmen der §§ 8, 14 und 15 des Vergnügungssteuergesetzes werden die in den §§ 3 und 4 dieser Satzung aufgeführten Steuersätze festgesetzt.

### **§ 3 Steuer für das Halten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis. Das Einspielergebnis ist der Betrag des elektronisch gezahlten Gesamtbetrages der eingesetzten Spielbeträge abzüglich der ausgezahlten Gewinne und der Auffüllungen der Röhreninhalte und der Geldschein-Dispenser-Inhalte, zuzüglich der Röhren- und Geldschein-Dispenser-Entnahmen (Fehlbeträge), bereinigt um Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld (§ 14 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes).

- (2) Der Steuersatz für das Halten eines Apparates nach § 1 Absatz 2 mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 12 vom Hundert des Einspielergebnisses;
  2. in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 10 vom Hundert des Einspielergebnisses;
- Ein negatives Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 Euro anzusetzen.
- (3) Bei Apparaten mit mehr als einer Spielvorrichtung wird die Steuer für jede Spielvorrichtung festgesetzt.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt die Gesamtsumme der Einspielergebnisse aus beiden Apparaten als Bemessungsgrundlage für die Steuer.
- (5) Apparate, an denen Spielmarken und dergleichen (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- Die Benutzung der Apparate durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich. Bei der Verwendung von Spielmarken ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

#### **§ 4**

##### **Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der jeweils vorhandenen Apparate. Die Berechnung der Steuer erfolgt nach festen Sätzen.
- (2) Der Steuersatz für das Halten von Apparaten nach § 1 Absatz 2 ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat
1. für Musikapparate 20,00 Euro je Apparat;
  2. für sonstige Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 30,00 Euro je Apparat,
  3. für sonstige Apparate in Gast- und Schankwirtschaften, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten 15,00 Euro je Apparat.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates im Austausch ein gleichartiger Apparat, so gilt für die Berechnung der Steuer der ersetzte Apparat als weitergeführt.

#### **§ 5**

##### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Bei Apparaten nach § 1 Abs. 2 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist die Gemeinde Kleinblittersdorf bis spätestens zum 14. Tag des folgenden Kalendermonats eine Steueranmeldung unter Verwendung des von der Gemeinde Kleinblittersdorf festgelegten Vordrucks einzureichen.
- Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle

Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) der Röhreninhalte und Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in der Zählwerkausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde Kleinblittersdorf nachvollziehbar zu erläutern. Die errechnete Steuer wird am 14. Tag des auf das Kalender Vierteljahr folgenden Kalendermonats fällig. Steueranmeldung und Steuerzahlung müssen spätestens an diesem Tag bei der Gemeinde Kleinblittersdorf eingehen.

- (2) Ein Steuerbescheid ist in den Fällen des Absatzes 1 nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer mit dem Ablauf des dritten Werktags nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## **§ 6**

### **Schätzung der Steuer**

- (1) Soweit die Gemeinde Kleinblittersdorf die Besteuerungsgrundlage nicht ermitteln oder berechnen kann, wird diese gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 162 der Abgabenordnung geschätzt.
- (2) Die Schätzung der Vergnügungssteuer befreit nicht von der Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung nach § 5 Abs. 2.

## **§ 7**

### **Verspätungszuschlag**

Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung nach § 5 nicht oder nicht fristgerecht nach, so kann die Gemeinde Kleinblittersdorf gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 4 a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 152 der Abgabenordnung einen Verspätungszuschlag festsetzen. Der Verspätungszuschlag kann bis 10 von Hundert der festgesetzten Steuer betragen.

## **§ 8**

### **Straf- und Bußgeldvorschriften**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes und des § 12 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen werden nach Maßgabe der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.

## **§ 8a**

### **Übergangsregelungen**

- (1) Bei noch nicht bestandskräftig abgeschlossenen Verfahren zur Besteuerung des Haltens von Apparaten von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit für die Zeit vom 01.01.2006 bis 28.02.2013 erfolgt die Besteuerung nach den Regelungen des § 3. Die danach zu berechnende Steuer je Kalendermonat ist der Höhe nach begrenzt auf die Steuer, die sich bei Anwendung der bis zum 28.02.2013 für die jeweiligen Besteuerungszeiträume jeweils satzungsrechtlich festgesetzten Steuersätze ergeben würde.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung durch die Gemeinde Kleinblittersdorf dieser die verlangten Steueranmeldungen unter Verwendung des von der Gemeinde Kleinblittersdorf festgelegten Vordrucks einzureichen. Den Steueranmeldungen sind

Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) oder deren Kopien beizufügen; alle Besonderheiten, insbesondere manuelle Veränderungen (Auffüllungen und Entnahmen) der Röhreninhalte und Geldschein-Dispenser-Inhalte, Prüftest-, Falsch- und Fehlgeld, die nicht vom Apparat automatisch erkannt und nicht in den Zählwerksausdrucken automatisch dokumentiert werden, sind gleichzeitig und ohne besondere Aufforderung durch die Gemeinde Kleinblittersdorf nachvollziehbar zu erläutern.

- (3) Auf der Grundlage der Steueranmeldungen ermittelt die Gemeinde Kleinblittersdorf die nach den Bestimmungen des Absatz 1 berechnete Steuerschuld und teilt sie dem Steuerschuldner schriftlich mit. Die Steuer wird mit Ablauf des dritten Werktages nach der Mitteilung an den Steuerschuldner fällig.

## **§ 9**

### **Geltung des Vergnügungssteuergesetzes, des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung**

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes, der §§ 12 bis 14 des Kommunalabgabengesetzes und – soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar sind – die Vorschriften der Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Kleinblittersdorf, den 06. Juli 2016

Der Bürgermeister

Stephan Strichertz

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.